



Liebe Kanzleihinhaber*innen,

Der allseits beklagte Fachkräftemangel kommt genauso überraschend wie Weihnachten. Gewiss, diese Aussage ist provokativ, soll sie aber auch sein. Denn es gibt einige Möglichkeiten, diesem Mangel zu begegnen.

Denken Sie einfach einmal andersrum: Brauchen Sie noch so viele Mitarbeiter angesichts der Mandanten, die keinen oder gar einen negativen Deckungsbeitrag leisten? Natürlich sinkt der Gewinn, wenn Sie sich von diesen Mandanten trennen und die Personalkosten bleiben. Aber: Sie können das Personal entweder anders einsetzen bzw. sich davon trennen. Das steigert wieder den Gewinn und bringt Ihnen zusätzlich Zeit! Zeit, deren Mangel allenthalben beklagt wird.

Und wie kommen Sie dahin? Durch Strukturierung des Mandatsannahmeprozesses. Nehmen Sie nicht jedes Mandat, sondern nur das an, das den benötigten Deckungsbeitrag leistet. Legen Sie die Vergütung vor Auftragsannahme bzw. zum Auftragsbeginn fest, am besten durch eine Vergütungsvereinbarung. Nur so können Sie sich gegen ein nachträgliches Bestreiten der von Ihnen einseitig bestimmten Vergütung durch den Mandanten schützen. Wir helfen Ihnen dabei!

Ihre

Gerd Otterbach Michael Loch Hans-Günther Gilgan

Kontenabruf durch das Finanzamt.

Seit 2005 ist es den Finanzbehörden erlaubt, einen Kontenabruf zu starten, wenn beispielsweise ein/e Steuerpflichtige/r keine ausreichenden Angaben über seine/ihre Einkommensverhältnisse geben kann oder will. Beschlossen wurde das bereits 2003 mit dem „Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“. Grund dafür war zum einen der Wunsch, Steuerhinterziehung zu erschweren, zum anderen sollte sichergestellt werden, dass staatliche Leistungen nur an diejenigen ausgezahlt werden, die auch wirklich Anspruch darauf haben. Das BVerfG hat das Kontoabrufverfahren in seinem Beschluss vom 13.7.2007 – 1 BvR 1550/03 (NJW 2007, 2464) für rechtmäßig erklärt.

Außer den Finanzbehörden und in manchen Fällen auch Gemeinden dürfen noch weitere Behörden einen Kontenabruf starten, beispielsweise:

- Sozialdienststellen
- Jobcenter
- Gerichtsvollzieher
- Staatsanwaltschaften
- Zollbehörden

Banken zählen ausdrücklich nicht zu den Berechtigten.

Die zentrale Informationsgewalt für den Kontenabruf liegt seit April 2003 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die BaFin gibt die Daten nur in genau gesetzlich geregelten Fällen weiter. Seit April 2005 führt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Anfragen für die Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden durch. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die Behörde, die den Kontenabruf benötigt. Das BZSt prüft nur, ob der Antrag plausibel ist.

Nachfolgend eine Übersicht, wer wie viele Anfragen startet:

	Kontoabrufverfahren	davon Gerichtsvollzieher	davon Finanzverwaltung
2019	ca. 915.000	n.n.	n.n.
2020	ca. 1 Mio	n.n.	n.n.
2021	ca. 1,1 Mio	685.000	ca. 226.000
2022			ca. 294.000

Die Möglichkeit der Kontenabfrage für Gerichtsvollzieher wurde im Jahr 2013 ausgeweitet, um das Verfahren zur Eintreibung privater Forderungen von Gläubigern zu verbessern. Ebenso können seit 2016 Kontenabrufe bei säumigen Schuldnern beantragt werden, die mit Beträgen unter 500 Euro rückständig sind. Die Übersicht zeigt, dass über die Hälfte der Abrufe durch Gerichtsvollzieher erfolgt, insgesamt bewegt sich ein Großteil der Abfragen im Bereich „Vollstreckungsverfahren“. (Weitere Information siehe <https://stadt-bremerhaven.de/kontenabfragen-durch-behoerden-steigen-kontinuierlich/>)

Angabe von Internetpräsenzen in Abwesenheitsmail stellt keine Werbung dar

Die Angabe der Internetpräsenzen in einer Abwesenheitsmail stellt keine Werbung dar, da diese Angabe nicht auf die Förderung des Absatzes von Produkten oder Dienstleistungen gerichtet ist. Dies hat das AG Augsburg (Urteil vom 09.06.2023 -12 C 11/23) entschieden.

Folgender Sachverhalt war zu beurteilen:

Im Juli 2022 wandte sich ein Mann an ein Unternehmen, welches eine Internetdatenbank für die juristische Recherche betrieb, zwecks einer Produktberatung bzw. Angebotsanfrage. In der Folgezeit kam es zu einem regen Austausch zwischen dem Interessenten und einem Mitarbeiter des Unternehmens. Im Dezember 2022 erhielt der Interessent auf eine E-Mail eine Abwesenheitsmail des Mitarbeiters. In dieser waren unterhalb der Signatur verschiedene Internetpräsenzen des Unternehmens aufgelistet. Der Interessent sah darin eine unzulässige Werbung und klagte schließlich auf Unterlassung.

Das Gericht entschied, dass dem Kläger kein Anspruch auf Unterlassung zusteht. Es handele sich bei dem Verweis auf Internetpräsenzen der Beklagten durch die bloße Angabe der URL nicht um Werbung. Die Abwesenheitsmails der Beklagten haben keinen werblichen Inhalt gehabt. Der Verweis sei nicht auf die Förderung des Absatzes von Produkten oder Dienstleistungen gerichtet gewesen. Er diene vielmehr Informationszwecken, ebenso wie die Angabe der weiteren Kontaktdaten, in deren Zusammenhang die Nennung der Internetpräsenzen als Teil der Signatur des Mitarbeiters zu sehen sei.

Sollte man den Verweis auf die Internetpräsenzen als Werbung werten, hätte dies der Kläger nach Auffassung des Amtsgerichts zu dulden. Er habe die Abwesenheitsnachricht im Rahmen einer laufenden Produktberatung erhalten, zu welcher er selbst mehrfach mit dem Mitarbeiter der Beklagten Kontakt aufgenommen und bereits kommuniziert hat. Der Kläger sei insofern nicht schützenswert.

Registrierungspflicht für alle Steuerberater und Steuerbevollmächtigte im elektronischen Meldeportal „goAML“

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen sich bis zum 1.1.24 im elektronischen Meldeportal „goAML“ der Financial Intelligence Unit (FIU) registrieren. Die Registrierung ist unabhängig von der Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung. Rechtsgrundlage der Verpflichtung ist § 45 Abs. 1 S. 2 GwG. |

Die Registrierungspflicht für Steuerberater im elektronischen Meldeportal „goAML“ der Financial Intelligence Unit (FIU) ist Teil der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie und soll dazu beitragen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Die gesetzliche Grundlage für die Meldepflicht in Deutschland ist das Geldwäschegesetz (GwG). Zum Personenkreis der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG gehören neben Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Lohnsteuerhilfevereine.

(Quelle: KP ID 49601107)

Wann gilt ein Steuerbescheid als zugestellt?

Was ist, wenn wichtige Unterlagen verspätet per Post ankommen? Geklagt hatte ein Mann, der der Ansicht war, dass eine Versanddauer von fünf Tagen - bei der Versendung über Nachunternehmer sogar noch länger - üblich sei. Damit wollte er den Ablauf der Einspruchsfrist seines Steuerbescheids anfechten. Seine Klage scheiterte vor dem Finanzgericht, die Richter gaben dem Finanzamt recht.

Für die Zustellung komme es nicht auf den tatsächlichen Zugang an, sondern auf den fiktiven, so das FG Hamburg (Urt. vom 13.04.2023 - 5 K 92/22 ECLI:DE:FGHH:2023:0413.5K92.22.00).

Danach gilt ein Brief, der innerhalb Deutschlands verschickt wird, drei Tage nach der Aufgabe als zugestellt - egal, ob er bei der Deutschen Post oder einem privaten Dienstleister aufgegeben wurde.

Für einen Steuerbescheid ist daher diese dreitägige Zugangsfiktion entscheidend; mit Ablauf dieser Zeit gilt das Dokument als zugestellt und die Frist für den Einspruch beginnt zu laufen.

Wer sich auf die Dreitagesfiktion berufen möchte, muss allerdings nachweisen können, wann genau er oder sie einen Brief aufgegeben hat. In dem vorliegenden Fall konnte das Finanzamt diesen Beweis erbringen.

Statistische Daten zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Briefe innerhalb von zwei Tagen nach Aufgabe bei den Empfängern eintrifft. Darum sei es zulässig, einen Brief am dritten Tag nach Aufgabe als zugestellt anzunehmen.

Tipp:

Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ist zu raten, genau zu prüfen, wann der Steuerbescheid zur Post aufgegeben wurde, um keine Frist zu versäumen. Das Datum der Aufgabe findet sich auf dem Poststempel. Wer den Einspruch nicht als Einschreiben verschicke, gehe zudem das Risiko ein, dass der Brief nicht ankommt. Bei elektronischem Schriftverkehr über das Online- Finanzamt Elster erfolgt die Übermittlung sofort. Dort wird zudem ein Versandprotokoll erstellt, das als Nachweis dient.

Der Fachkräftemangel ist auch Problem #1 bei den Mandanten

Der Fachkräftemangel ist kein exklusives Problem von Steuerkanzleien. Auch die Mandanten der Steuerberater schlagen sich damit herum. Dies geht aus den Befragungen zum DATEV-Seismograf 2023 und 2022 hervor. Mehr dazu lesen Sie in [Kanzleiführung professionell](#)

Das planen Kanzleien gegen den Fachkräftemangel

Nach wie vor fühlen sich – bei insgesamt positiver Einschätzung der eigenen wirtschaftlichen Lage – neun von zehn Kanzleien (88 %) vom Arbeitsaufkommen stark belastet, was zur Frage nach dem Fachkräftemangel auch im steuerberatenden Berufsstand führt. Vier von fünf Kanzleien (82 %) erklären sich als davon betroffen. Was die Kanzleien dagegen tun wollen, erfahren Sie in [Kanzleiführung professionell](#)

Die Steuerberater-Berufsstatistik für 2022 liegt vor

Die Trends der Vorjahre setzten sich auch 2022 in der Steuerberater-Berufsstatistik fort. Das außergewöhnliche Wachstum der Mitgliederzahl (+3.251 gegenüber durchschnittlich rund 1.000 p.a. der Vorjahre) ist auf eine Auswirkung der Berufsrechtsreform zurückzuführen, wie [Kanzleiführung professionell](#) recherchiert hat.

Folgen Sie uns in den sozialen Medien



Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

proStB GbR
Gerd Otterbach
Steinweg 5 | 57250 Netphen | Deutschland

027383239911 | info@proStB.de

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.